

**Verordnung des Marktes Bad Bocklet
über das Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)
vom 15.10.2003**

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Markt Bad Bocklet folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen die in § 2 dieser Verordnung genannten Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) **in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Bad Bocklet (Aschach, Bad Bocklet, Großenbrach, Hohn, Nickersfelden, Roth und Steinach) zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen.** Die Tiere sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu führen. Gleiches gilt für **sensible Bereiche auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.** Der Geltungsbereich ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Plänen.*)

*) Die Pläne zu dieser Verordnung können jederzeit im Rathaus, Frankenstraße 1, 97708 Bad Bocklet, Zi. Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.
- (3) Zu den öffentlichen Plätzen zählen auch Kinderspielplätze, Friedhöfe und der Kurgarten in Bad Bocklet.
- (4) Von der Geltung dieser Verordnung ausgenommen sind:
- a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (5) Für Hunde, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen ist das freie Umherlaufen ohne Aufsichtsperson verboten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert am 01.11.2002.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt, oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 5 einen Hund ohne Beaufsichtigung frei umherlaufen lässt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Bocklet, den 15.10.2003
Markt Bad Bocklet
Wolfgang Back, 1. Bürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 21/2003 vom 31.10.2003, lfd. Nr. 277